

## 4. Teilrevision Gemeindeordnung („GO 2021“)

### Einleitung

Die heute geltende Gemeindeordnung als „kommunale Verfassung“ datiert aus dem Jahre 2009. Damals wurde u.a. die Mitglieder-Anzahl bei einzelnen Behörden an übergeordnetes Recht nach unten angepasst und auf separate Wahlgänge für Gemeindeammann und Vizeammann gewechselt. In der Revision 2016 erfolgte alsdann eine Teiländerung betreffend die Zuständigkeit für Einbürgerungen.

### Revisions-Punkte

Die vorliegend beantragte Teilrevision („GO 2021“) beinhaltet folgende materielle Änderungen:

Stichwort	GO 01.03.2017 status quo	GO 01.04.2021 <b>Antrag</b>
<b>Schulpflege</b>	<b>§ 1 lit. b) GO:</b> Die Zahl der Mitglieder der Schulpflege beträgt 5	<i>Wegfall der Behörde Schulpflege, sofern dies anlässlich der Kant. Urnenabstimmung vom 27.09.2020 so beschlossen wird</i>
<b>FGPK Anzahl Mitglieder</b>	<b>§ 1 lit. c) GO:</b> 9 Mitglieder	<b>5 Mitglieder</b>
<b>Veröffentlichungen</b>	<b>§ 3 GO:</b> Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im „Allgemeinen Anzeiger“ und, wo notwendig, im Amtsblatt des Kantons Aargau	Alle vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen auf der <b>Aarburger Homepage</b> und, wo notwendig, im Amtsblatt des Kantons Aargau

Stichwort	GO 01.03.2017 status quo	GO 01.04.2021 <b>Antrag</b>
<b>Kompetenzen GR Erwerb und Tausch von Grundstücken</b>	<b>§ 4 Abs. 1 lit. a) GO:</b> Der Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis CHF 0.5 Mio., mit Zustimmung der FGPK bis CHF 2 Mio. im Einzelfall	Der Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis CHF <b>3 Mio.</b> , mit Zustimmung der FGPK bis CHF <b>5 Mio.</b> im Einzelfall
<b>Kompetenzen GR Veräusserung und dingliche Belastung von Grundstücken</b>	<b>§ 4 Abs. 1 lit. a) GO:</b> Die Veräusserung und dingliche Belastung von Grundstücken und Liegenschaften bis CHF 250'000 sowie die Einräumung und der Erwerb von Baurechten bis zu einem Verkehrswert von CHF 250'000, mit Zustimmung der FGPK bis CHF 1 Mio. im Einzelfall	Die Veräusserung und dingliche Belastung von Grundstücken und Liegenschaften bis CHF <b>3 Mio.</b> sowie die Einräumung und der Erwerb von Baurechten bis zu einem Verkehrswert von CHF <b>3 Mio.</b> , mit Zustimmung der FGPK bis CHF <b>5 Mio.</b> im Einzelfall

## Erläuterungen zu einzelnen Revisionspunkten

### **Schulpflege** § 1 lit. b) GO

(Urnenabstimmung 27.09.2020)

### **FGPK Anzahl Mitglieder** § 1 lit. c) GO

An der EGV vom 21.06.2019 wurde ein Überweisungsantrag aus der Versammlung auf Schärfung des Pflichtenheftes und auf Reduktion der Anzahl der FGPK-Mitglieder grossmehrheitlich angenommen.

Die Pflichten der FGPK sind bereits im Aarg. Gemeindegesetz geregelt. Aus Sicht Gemeinderat drängen sich hier keine Weiterungen auf.

Eine Reduktion der FPKG auf 5 Mitglieder entspricht einerseits den 5 GR-Ressorts und auch den (derzeit noch) bestehenden 5 Schulpflege-Ressorts und andererseits dem konkreten Aufgaben-Portefeuille des Gremiums. Eine Reduktion der Mitglieder berücksichtigt überdies die wiederkehrend bestehenden Rekrutierungsprobleme.

## **Veröffentlichungen (Amtliche Publikationen) § 3 GO**

Der Gemeinderat bekennt sich zum Ausbau der digitalen Möglichkeiten und zu „e-Government“ als längst gesetzte Strategie. Ein wichtiger konkreter Schritt in diese Richtung wurde mit der Aufschaltung einer neuen modernen Homepage per anfangs 2020 getan. Als weiterer Schritt sollen die kostenintensiven Amtlichen Publikationen, bisher im Wochenblatt „Allgemeiner Anzeiger“ veröffentlicht, neu tagesaktuell auf der Aarburger Homepage aufgeschaltet werden. Damit können auch die teilweise sehr knappen Fristen umgangen werden welche sich bisher jeweils (speziell bei Wahlen) ergeben haben, weil nur am Donnerstag (Erscheinung Allgemeiner Anzeiger) publiziert werden kann.

Das Amtsblatt des Kantons Aargau setzt seit geraumer Zeit auch vollständig auf digitale Veröffentlichung der Publikationen. Gemeinden wie Wohlen und Murgenthal (weitere stehen in der Abklärung) setzen voll oder teilweise auf Amtliche Publikationen über die Homepage.

Dem Gemeinderat ist dabei sehr wichtig, dass keine Anspruchsgruppen, vor allem nicht Personen welche nicht mit digitalen Medien vertraut sind, „untergehen“ und einen Informationsverlust erleiden.

Die Amtlichen Publikationen sollen weiterhin eine „Bringschuld der Gemeinde“ für die Bevölkerung sein und es sollen für spezielle Anspruchsgruppen folgende praktische Lösungen angeboten werden:

- Digitale Zustellung der Amtlichen Publikationen per Email (Abo-Dienste) an interessierte Personen (kostenlos, auf Wunsch)
- Zustellung eines Papierausdrucks von Amtlichen Publikationen per Post an z.B. Personen ohne Internetzugang (kostenlos, auf Wunsch).

Die für einzelne „Papierzustellungen“ entstehenden geringfügigen Kosten können mit Blick auf die realisierbaren Einsparung von Insertionskosten vernachlässigt werden.

**Kompetenzsumme GR für  
Erwerb und Tausch Grundstücken § 4 Abs. 1 lit. a) GO  
Veräußerung und dingliche Belastung Grundstücke § 4 Abs. 1 lit. a) GO**

Bereits an früheren Gemeindeversammlungen hat der GR über seine Tätigkeiten zur aktiven Bodenpolitik und die dazu erarbeitete Immobilienstrategie und deren Ziele orientiert. Gleichzeitig wurde auf die einengende Kompetenzsumme des Gemeinderates verwiesen. Die derzeit geltenden Limiten lassen wenig Agilität und Handlungsspielraum am Markt zu. In Anbetracht des Liegenschaftsangebotes in Aarburg in Verbindung mit seiner hohen Sozialhilfequote (günstiger Wohnraum) wünscht sich der Gemeinderat einen grösseren Handlungsspielraum beim Erwerb von bzw. generell beim Handel mit Liegenschaften. Um geldlich wie zeitlich auf günstige Immobilien-Angebote reagieren zu können ist es unumgänglich, die Kompetenzsummen nach oben anzupassen. Das wird es dem Gemeinderat ermöglichen, die Zukunft der Gemeinde aktiv und professionell zu gestalten und auf die Entwicklung positiv und stark Einfluss zu nehmen.



## Kauf von Immobilien im Finanzvermögen

### Grundsätze

- Gemeinde kauft nicht zu Anlagezwecken. Sondern aus Gründen der aktiven Bodenpolitik.
- Keine Spekulation mit Immobilien
- Wenn die Gemeinde kauft, dann zu marktüblichen Renditen, das dient auch der Bevölkerung (zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde)

### Wann kauft die Gemeinde?

- Wohngebäude: Kauf nur, sofern Einflussnahme mit anderen Massnahmen nicht möglich und marktübliche Rendite
- Bei sinnvollen Arrondierungen
- Als Impulsgeber bei wichtigen Häuserzeilen
- Zur Förderung der Ansiedlung oder Expansion von Firmen (Arbeitsplätze)

## **Anpassung Gemeindeordnung**

Damit die vorstehenden beantragten Änderungen Gültigkeit erlangen, ist eine Anpassung der Gemeindeordnung erforderlich. Die teilrevidierte GO untersteht dem Obligatorischen Referendum, sie muss also zuerst von der Gemeindeversammlung und dann von den Stimmberechtigten an der Urne genehmigt werden.

## **Urnenabstimmung**

Die obligatorische Urnenabstimmung über die teilrevidierte Gemeindeordnung soll am 07.03.2021 stattfinden.

Die neuen Bestimmungen würden alsdann per 01.04.2021, rechtzeitig vor dem Start (im frühen Sommer 2021) der Behördenwahlen für die kommende Amtsperiode 2022-2025, in Kraft treten.

## **Antrag**

**Die Teilrevision Gemeindeordnung („GO 2021“) sei zu genehmigen.**